

12.6 ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN TERMS OF DELIVERY



I. Vertragsschluss

- Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen, an denen wir als Verkäufer oder Auftragnehmer beteiligt sind. Mit der Auftragserteilung erklärt sich unser Auftraggeber mit den nach stehend aufgeführten Lieferungs- und Zahlungsbedingungen einverstanden. Sofern unser Auftraggeber den Auftragnur unter Bezugnahme auf eine allgemeinen Geschäftsbedingungen bestätigt, wird diesen widersprochen. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten mit Erteilung der Versandgenehmigung oder mit Annahme der Ware als akzeptiert.
- Mit Ausnahme der Organe der Gesellschaft, der Prokuristen oder der Handlungsbevollmächtigten ist kein Mitarbeiter befugt, in unserem Namen verpflichtende Erklärungen abzugeben.
- Angaben wie Abbildungen, Gewichte, Maße, Montagezeichnungen in Katalogen oder anderen Printmedien sind nur annähernde Angaben.
- Soweit Vertragsbedingungen schriftlich vereinbart sind, bedarf ihre Abänderung ebenfalls der Schriftform.
- Aufträge und Bestellungen des Auftraggebers werden erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung wirksam; die Auftragsbestätigung kann innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Bestellung bzw. des Auftrags erfolgen. Für die Erteilung der Auftragsbestätigung genügt auch die Ausstellung eines Liefer Scheins oder einer Rechnung.

II. Mündliche Nebenabreden

Mündliche Nebenabreden sowie Änderungen oder Ergänzungen eines Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls unserer schriftlichen Bestätigung.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

- Nach Vertragsschluss garantieren wir 3 Monate die bestätigten Preise. Bei Lieferungen nach dem Zeitpunkt sind wir berechtigt, Preise entsprechend den seit der letzten Preisfestlegung veränderten Kosten für Materialeinkauf, Löhne und Verwertung zu erhöhen. Bei einer Preisdifferenz von mehr als 10 % zum ursprünglich bestätigten Preis ist der Auftraggeber berechtigt, wegen der noch nicht erbrachten Leistungen vom Verträge zurückzutreten. Dies gilt auch für den Fall der Erhöhung unserer Einkaufspreise infolge der Änderung des Wechselkurses.
- Die ausgewiesenen Preise verstehen sich zzgl. Mehrwertsteuer in der gesetzlichen Höhe am Tage der Rechnungsstellung.
- Der Rechnungsbetrag ist 30 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Bei einer Zahlung innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsdatum gewähren wir 2 % Skonto.
- Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, Verzugszinsen in jeweils gesetzlicher Höhe geltend zu machen, wir behalten uns vor, weiteren Verzugschaden geltend zu machen.
- Bei Annahme von Wechseln oder Schecks, die nur erfüllungshalber erfolgt, wird keine Stundung des Kaufpreises gewährt. Eine Haftung unsererseits für rechtzeitige Vorlegung, Protestierung, Benachrichtigung oder Zurückweisung bei Nichteinlösung wird ausgeschlossen.
- Die Ausübung von Zurückbehaltungsrechten oder die Erklärung von Aufrechnungen sind nur aufgrund rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenansprüche zulässig.
- Die Übertragung von Ansprüchen aus diesem Vertrag ist dem Auftraggeber nicht gestattet.

IV. Beschaffenheit und Mengen

- Die Beschaffenheit, etwa Materialeigenschaften und Güte, bestimmt sich in erster Linie nach unseren jeweils gültigen technischen Bestimmungen, im Falle ihres Fehlens nach den bei Vertragsschluss jeweils gültigen DIN-Normen, sofern diese nicht existieren, sind die bei Vertragsschluss gültigen Euro-Normen maßgebend, in Ermangelung dieser ansonsten der Handelsbrauch.
- Mangels sonstiger Vereinbarung sind wir lediglich verpflichtet, die Lieferung im Lande des Lieferortes frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter zu leisten.
- Bei Massenprodukten bzw. Schüttware bestimmen sich die zu liefernden Stückzahlen durch Wiegen. Da durch bedingte geringfügige Minder- oder Mehrlieferungen sind unerheblich, sie stehen einer vollständigen Erfüllung des Vertrages nicht entgegen, Rechte daraus stehen dem Auftraggeber nicht zu.
- Wir behalten uns das Recht vor, bei Sonderanfertigungen eine Mehr- oder Minderlieferung von bis zu 10 % der bestellten Ware vorzunehmen.

V. Rücktrittsrecht bei Unmöglichkeit der zu erbringenden Leistung

- Wir sind berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, sofern wir nicht in der Lage sind, trotz rechtzeitig abgeschlossener Deckungsgeschäfte fristgerecht zu liefern und anderweitige Deckungskäufe fehlgeschlagen sind oder sich als unzumutbar darstellen. Dies gilt auch für den Fall, dass unsere Vorlieferanten aus Gründen, die nach Vertragsschluss eingetreten sind, nicht in der Lage sind, uns gegenüber rechtzeitig zu liefern.
- Unsere Auftraggeber werden wegen Unmöglichkeit der Lieferung umgehend informiert und bereits erbrachte Leistungen unverzüglich erstattet.

VI. Rücktrittsrecht im Falle des Zahlungsverzugs oder der Vermögensverschlechterung

- Sofern der Auftraggeber wegen bestehender Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber in Verzug gerät, sich in seinen Verhältnissen nachteilige Änderungen ergeben oder im Falle der Nichteinlösung von Wechseln oder Schecks sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder nach unserer Wahl nur Lieferung gegen Vorkasse vorzunehmen.
- Bei Zahlungsverzug tritt im übrigen sofortige Fälligkeit aller sonstigen Forderungen ein. Auch in diesen Fällen steht uns das Recht zu, zukünftige Lieferungen nur gegen Barzahlung im voraus vorzunehmen sowie im Umlauf befindliche Wechsel, Schecks oder Akzepte einzuziehen und stattdessen Bargeldzahlung zu verlangen, die dadurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

VII. Lieferfristen, Gefahrübergang und Verpackungsentsorgung

- Sofern in unserem Angebot oder in der Auftragsbestätigung Lieferfristen angegeben sind, besteht der Auftraggeber uns eine Überschreitung um 1 Woche zu, es sei denn, es handelt sich um ein Fixgeschäft. Vor Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen wegen Nichterfüllung ist eine angemessene Nachfrist einzuräumen. Es gilt eine Verlängerung der Lieferfrist um den Zeitraum als vereinbart, in dem Lieferwierigkeiten aus den in Ziffer V genannten Gründen bestehen. Sofern Lieferhindernisse länger als 3 Monate bestehen, sind wir berechtigt, ohne Übernahme einer Schadensersatzverpflichtung vom Vertrag zurückzutreten. Dem Besteller bleibt es überlassen, die ihm zustehenden Rechte geltend zu machen.
- Die Gefahr geht spätestens mit Absendung der Ware auf den Besteller über, dies gilt auch für Teillieferungen und in den Fällen, in denen andere Leistungen wie Versandkosten oder Anfruh von uns übernommen werden. Im Falle der schriftlichen Geltendmachung des Auftraggebers wird die Sendung durch uns auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.
- Sofern sich der Versand infolge von Umständen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, verzögert, gehen die Gefahr und die Lagerkosten vom Zeitpunkt der Versandbereitschaft an auf den Auftraggeber über. Wir übernehmen die Verpflichtung, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die Versicherung in dessen Interesse auszuführen. Sofern sich die Auslieferung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, um mehr als 4 Wochen verzögert, sind wir zum Vertragsrücktritt und zur Geltendmachung der uns zustehenden Ansprüche berechtigt.
- Angelieferte Ware ist auch bei Vorliegen unwesentlicher Mängel vom Auftraggeber unbeschadet der ihm zustehenden Rechte in Ziffer VIII anzunehmen.
- Zu Teillieferungen sind wir berechtigt.

Bei Netto-Warenwert pro Sendung

- ab 1.000,00 € liefern wir frachtfrei deutscher Empfangsstation, einschließlich Verpackung; unter 1.000,00 werden 2 % für Verpackung berechnet, Lieferung unfrei deutscher Empfangsstation.
 - bis 100,00 € werden 25,00 € für Verpackung, Porto und Bearbeitungsgebühr berechnet.
7. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Verpackung in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten zu entsorgen.

VIII. Mängelrüge, Ansprüche wegen eines Mangels und Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

- Der Auftraggeber hat die Ware nach Erhalt unverzüglich zu überprüfen und etwaige Mängel unverzüglich schriftlich ungenügendermaßen anzeigen, anderenfalls gilt die Ware als bestandsfähig genehmigt, soweit es sich um einen Mangel handelt, der bei ordnungsgemäßer Untersuchung erkennbar ist. Dies gilt auch, wenn der Auftraggeber eine vereinbarte Abnahme nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt. Zeigt sich ein Mangel später, ist dieser unverzüglich nach Entdeckung mitzuteilen, eine spätere Mängelrüge ist ausgeschlossen.
- Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, sind Ansprüche des Auftraggebers wegen Rechts- oder Sachmängeln ausgeschlossen. Insbesondere besteht keine Haftung für Schäden, die nicht an der Ware selbst entstanden sind. Gehaftet wird insbesondere nicht für entgangenen Gewinn.
- Soweit in den Ziffern VIII. 4. bzw. VIII. 5. nichts anderes bestimmt ist, ist der Auftraggeber mit Ansprüchen wegen Verletzung einer Pflicht aus dem Schuldverhältnis ausgeschlossen.
- Die in Ziffer VIII. 2. und VIII. 3. aufgeführten Haftungsfreizeichnungen gelten nicht, soweit das Gesetz eine zwingende Haftung vorsieht, etwa bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung unsererseits oder einem unserer gesetzlichen Vertreter oder einem unserer Erfüllungsgehilfen beruhen sowie nach dem Produkthaftungsgesetz, soweit die Schadensverursachung auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit unsererseits oder von einem unserer gesetzlichen Vertreter oder eines unserer Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist, wenn der Auftraggeber Rechte wegen eines Mangels aufgrund einer Garantie für die Beschaffenheit oder für die bestimmte Dauer einer Beschaffenheit geltend macht, wir fahrlässig eine wesentliche Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflicht), verletzt, sowie bei Rückgriffsansprüchen bei einem Verbrauchsgüterkauf im Rahmen der Lieferantenkette gemäß § 478 BGB.
- Bei fahrlässiger Verletzung einer Kardinalpflicht beschränkt sich unsere Ersatzpflicht auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden oder eine Haftung wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit besteht.
- Ist eine Teilleistung erbracht, ist der Auftraggeber zum Rücktritt vom Vertrag insgesamt nur berechtigt, wenn für ihn an der Teilleistung kein Interesse mehr besteht. Bei Sukzessivlieferungsverträgen beschränkt sich das Recht des Auftraggebers auf die jeweilige Teilleistung.
- Im Falle der Beseitigung eines Mangels oder bei Nachlieferung gilt Ziffer VII. Nr. 1. und 2. entsprechend.
- Wegener Beseitigung von Mängeln steht ein Zurückbehaltungsrecht zu, soweit der nicht beanstandete Teil der Lieferung vom Auftraggeber nicht bezahlt ist.
- Wir haften nicht für Schäden, die der Auftraggeber zu vertreten hat. Hierzu zählen insbesondere:
- Alle gegen uns gerichteten Ansprüche wegen Sach- oder Rechtsmängeln verjähren 1 Jahr nach dem gesetzlichen Gewährleistungsbeginn, ausgenommen hiervon sind nach den gesetzlichen Bestimmungen längere Fristen wie etwa bei Baumängeln nach § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB, bei Gewährleistungsansprüchen für Bauwerke und Sachen für Bauwerke gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB, nach dem Produkthaftungsgesetz oder nach Rückgriffsansprüchen bei einem Verbrauchsgüterkauf im Rahmen der Lieferantenkette nach § 479 Abs. 1 BGB. Die Verjährung von Ansprüchen wegen der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung durch uns oder einen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

IX. Eigentumsvorbehalt

- An sämtlichen von uns gelieferten Waren behalten wir uns das Eigentum vor bis zur vollständigen Zahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber. Dies gilt auch für den Fall der Übernahme einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung oder bei Saldierung; dann bezieht sich der Eigentumsvorbehalt auf die Forderung aus dem Saldo. Bis zur Einlösung gilt die Hingabe von Wechseln oder Schecks nicht als Zahlung.
 - Im Rahmen eines ordentlichen Geschäftsbetriebes ist der Auftraggeber berechtigt, vorbehaltlich der Regelung in Ziffer IX. 3. die Vorbehaltsware weiter zu veräußern unter der Voraussetzung der Sicherstellung des Übergangs der Forderung aus dem Veräußerungsvertrag auf den Verkäufer. Die Weiterveräußerung darf aus diesem Grunde nicht im Rahmen eines Kontokorrent-Verhältnisses erfolgen, auch darf mit dem Abnehmer die Abtretbarkeit der Forderung aus der Weiterveräußerung nicht weiter ausgeschlossen werden. Wird der Verkaufspreis den Abnehmern gestundet, hat der Auftraggeber sich ebenfalls das Eigentum zu den gleichen Bedingungen wie vorstehend vorzubehalten. Der Auftraggeber tritt seinerseits bereits jetzt die ihm aus der Weiterveräußerung zustehenden Kaufpreisforderungen an den Verkäufer ab. Im Falle des Weiterverkaufs im Zusammenhang mit Waren Dritter gilt die Abtretung jedenfalls nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware im Zeitpunkt der Weiterveräußerung. Die Abtretung wird zunächst nicht bekannt gemacht; der Verkäufer ist jedoch berechtigt, die Forderung selbst einzuziehen, wenn der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen ihm gegenüber nicht nachkommt. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Auftraggeber seine Abnehmer von der Abtretung zu benachrichtigen und dem Verkäufer alle zur Geltendmachung der abgetretenen Forderung erforderlichen und nützlichen Auskünfte zu erteilen.
 - Auf Verlangen des Auftraggebers sind wir zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl insoweit verpflichtet, als der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderung um mehr als 20 % übersteigt. Diese Pflicht beschränkt sich jedoch nur auf die Freigabe vollständig gezahlter Lieferungen.
 - Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Vorbehaltsware gegen alle üblichen Risiken, insbesondere die Einbruch, Feuer und Wassergefahren angemessen zu versichern und sie sorgfältig zu behandeln und aufzubewahren. Im Schadensfall entstehende Versicherungsansprüche sind an den Verkäufer abzutreten.
 - Für den Fall der Pfändung oder Beschlagnahme der Ware bzw. der abgetretenen Forderungen durch Dritte ist dem Verkäufer dies umgehend schriftlich mitzuteilen unter Vorlage einer Kopie des Pfändungsprotokolls.
- X. Erbringung von Dienstleistungen
Für von uns erbrachte Dienstleistungen gilt ebenfalls das Recht des BGB dergestalt, dass die Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch entsprechende Anwendung finden.

XI. Schlussbestimmungen

- Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich deutschem materiellem Recht unter Ausschluss der Regeln des Wiener UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG). Erfüllungsort für Verbindlichkeiten aus diesem Verträge ist Arnberg.
- Die Gerichte in Arnberg sind örtlich und international zuständig für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag.
- Sofern eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen Vereinbarung unwirksam ist oder unwirksam werden sollte, berührt dies die Gültigkeit der gesamten übrigen Bestimmungen und des Vertrages nicht. Vielmehr sind die Vertragspartner verpflichtet, eine unwirksame oder unwirksam gewordene Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlich gewollten Zweck möglichst nahe kommt.